



Kanton St.Gallen

Kreisgericht Wil

Gerichtspräsident

Entscheid vom 10. November 2011

in der Sache

gegen

betreffend

Sicherungsmassnahme

Rechtsbegehren der

1. Es sei die sofortige Konkursöffnung über die Gesuchsgegnerin zu verfügen.
2. Es seien vorsorgliche Anordnungen zur Wahrung der Rechte der Gläubiger gemäss Art. 170 SchKG anzuordnen, insbesondere die sofortige Aufnahme eines Güterverzeichnisses.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin.

Rechtsbegehren derbetreffend Güterverzeichnis:

Das Begehren um vorsorgliche Anordnung zur Wahrung der Rechte der Gläubiger, insbesondere um sofortige Aufnahme eines Güterverzeichnisses sei abzuweisen:

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Erwägungen

1. reichte die Gesuchstellerin
 obgenannte Begehren beim Kreisgericht Wil ein. Am wurde
 der Gesuchsgegnerin eine nicht erstreckbare fünftägige Frist zur Stellungnahme
 betreffend Anordnung eines Güterverzeichnisses angeordnet. Gleichzeitig wurde
 mitgeteilt, dass danach ohne Verhandlung über Sicherungsmassnahmen entschieden werde.

(Betreffend Stellungnahme zum Begehren um Konkursöffnung wurde eine andere längere Frist angesetzt.)

ging der eingeforderte Kostenvorschuss der Gesuchstellerin
 von Fr. 5'000.00 ein.

reichte die Gesuchsgegnerin
 eine Stellungnahme ein.

2. Der Einzelrichter des Kreisgerichtes Wil ist zuständig für Konkursöffnungen über Firmen mit Sitz in Wil. Dementsprechend ist er auch zuständig für Sicherungsmassnahmen in Konkursöffnungsverfahren (SchKG-Acocella, Art. 170 N 11).
3. Gemäss Art. 170 SchKG kann das Gericht sofort nach Anbringen des Konkursbegehrens die zur Wahrung der Rechte der Gläubiger notwendigen vorsorglichen Anordnungen treffen.

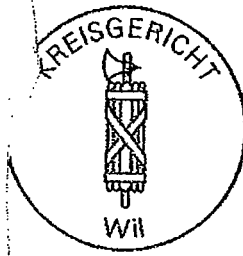
Diese können von Amtes wegen erfolgen oder (wie hier) auf Begehren einer Partei (SchKG-Acocella, Art. 170 N 5).

Voraussetzung ist ein Konkursöffnungsverfahren, wobei dies auch bei einer Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung möglich ist (SchKG-Acocella, Art. 170 N 3).

6. Gesamthaft erlauben die eingereichten Belege keine sichere Aussage zur Finanzlage der so dass die Gläubiger ein Interesse haben könnten an einem Güterverzeichnis.
7. Das amtliche Güterverzeichnis könnte die Finanzlage auch in einem sicheren und positiven Licht darstellen (z.B. wenn sich die Aktiven als werthaltig erweisen und z.T. liquide sind).
Beide Parteien könnten daher an dieser Sicherungsmassnahme ein Interesse haben. Weil diese Sicherungsmassnahme je nach Ausgang des Konkursöffnungsverfahrens in ihrem Sinne beeinflussen könnte.
8. Die Gesuchsgegnerin befürchtet, dass die Aufnahme eines amtlichen Güterverzeichnis nachteilig für das Image ist. Auch könnten die von ihr eingereichten Beilagen und das Güterverzeichnis für Andere Wettbewerbsvorteile ergeben.
Zu Schutz der Interessen der Gesuchsgegnerin, werden daher im Moment der Gesuchstellerin keine Einsicht in die gesuchsgegnerischen Belege gegeben. Auch soll das Konkursamt das Güterverzeichnis zu Händen des Kreisgerichtes erstellen. Dieses wird (nach Stellungnahme der Gesuchsgegnerin) entscheiden, ob und wie weit der Gesuchstellerin Akteneinsicht gewährt wird.
9. Sicherungsmassnahmen gelten längstens bis zur vollständigen Bezahlung, bis zum Rückzug des Konkursbegehrens oder bis zur Verweigerung der Konkursöffnung (SchKG-Acocella Art. 170 N 12).
10. Die Kosten bleiben bei der Hauptsache.

Entscheid

1. Das Konkursamt des Kantons St. Gallen wird angewiesen, unverzüglich ein Güterverzeichnis im Sinne von Art. 162 SchKG bei der aufzunehmen. Dieses Güterverzeichnis wird vorerst zu Händen des Kreisgerichtes erstellt, welches später über die Bekanntgabe an die Gesuchstellerin entscheiden wird.
2. Die Gerichtskosten und die Kosten des Vollzuges dieser Massnahme werden im Verfahren betreffend Konkurseröffnung auferlegt.



Ausschluss ordentlicher Rechtsmittel (SchKG-Acocella Art. 170 N. 12)